

RATSBESCHLUSS VOM 28. JUNI 2012

A) Zuständigkeitsverlagerung vom Rat auf den Verwaltungsausschuss bzw. den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister)

1. Beamtenrechtliche Zuständigkeiten:

1.1 Gem. ~~§ 80 Abs. 4, Satz 2 NGO~~ § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG¹ werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn², die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, ~~des gehobenen Dienstes~~ ab Bes.Gr. A 11 ~~mit Ausnahme der Tatbestände, in denen die Entlassung kraft Gesetzes erfolgt (§ 36 NBG),³~~ **auf den Verwaltungsausschuss** übertragen.

1.2. Gem. ~~§ 80 Abs. 4, Satz 2 NGO~~ § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG werden die Entscheidungen über die Ernennung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten ~~des einfachen, des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes⁴~~ **bis einschließlich Bes. Grp. A10** mit Ausnahme der Gründe des § 36 NBG **auf den Hauptverwaltungsbeamten** übertragen.

2. Regelungen zu Grundstücksgeschäften werden wie nachfolgend beschrieben vom Rat auf den Verwaltungsausschuss übertragen:

2.1—Festlegungen über Verkaufspreise und Vergabeverfahren zur Veräußerung von Grundbesitz in Neubaugebieten ~~auf den Verwaltungsausschuss und die sich hieran anschließende Veräußerung (Wertgrenze = unbegrenzt) von Grundbesitz in Neubaugebieten durch den Hauptverwaltungsbeamten nach Anhörung des jeweiligen Ortsrates.~~

2.2 Für die Veräußerung von Gewerbegrundstücken durch den Hauptverwaltungsbeamten ~~gilt eine Wertobergrenze von 150.000,00 €. Gewerbegrundstücksgeschäfte oberhalb dieses Betrages liegen in der Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.⁵~~

¹ Jetzt NKomVG

² jetzt so im NkomVG formuliert

³ Keine Ausnahme erforderlich

⁴ Keine Unterscheidung erforderlich

⁵ § 3 Abs. 1 Hauptsatzung

B) Richtlinie des Rates nach ~~§ 40 Abs. 1 NGO~~ § 58 Abs. 1 NKomVG über Geschäfte der laufenden Verwaltung einschl. des dazugehörenden Berichtswesens

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben
4. Erteilung von Prozessvollmachten,
5. Rechtsstreite vor den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten sowie die Einlegung von Rechtsmitteln,
6. Löschungsbewilligungen,
7. Abtretungserklärungen,
8. Vorrangseinräumungen,
9. die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten
10. Planungsaufträge sowie Aufträge über Gutachten bis 5.000,00 €
bei im Rahmen von über den Haushalt oder im VA
beschlossenen Projekten bis 100.000,00 €
(siehe auch Formulierung unter Ziff. 11.3)
11. Verträge über Lieferungen von Betriebsmitteln, wie z.B. Heizöl,
Energiefieferungen bei jährlich wiederkehrenden Beschaffungen -unbegrenzt-
12. Aufträge über Lieferungen und Leistungen (einschl. Bauleistungen) bis 125.000,00 €
~~11.3 Aufträge über Gutachten
bei im Rahmen von über dem Haushalt oder im VA beschlossenen
Projekten bis 100.000,00 €⁶ bis 5.000 €~~
13. Verfügungen über das Gemeindevermögen mit Ausnahme von Grundstücksverkäufen und unbefristeten Niederschlagungen/Erlassen (siehe Ziffer 19)⁷, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben oder die Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis 50.000,00 €
14. Grundstücksverkäufe/Auflassungen allgemein bis zu einem Wert im Einzelfall von bis 5.000,00 €

⁶ Zusammengefasst unter 10.

⁷ Klarstellung

15.	Grundstücksverkäufe in Neubaugebieten, nachdem zuvor Verkaufspreise und Vergabeverfahren durch den Verwaltungsausschuss beschlossen wurden:	
	a) für Wohngrundstücke	- unbegrenzt -
	b) für gewerbliche und misch-gewerbliche Grundstücke bis zu einer Obergrenze von	150.000,00 €
16.	Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	bis 5.000,00 €
17.	Stundung von Forderungen	- unbegrenzt -
18.	Befristete Niederschlagungen	- unbegrenzt -
19.	Unbefristete Niederschlagungen/Erlasse bis zu einem Betrag von	15.000,00 €
20.	Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) bis zu einer Summe von	50.000,00 €
21.	Bewilligung von Beihilfen (Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit die Bewilligung aufgrund von Richtlinien des Rates erfolgt oder Haushaltsmittel gesondert für den jeweiligen Verein, Verband oder die sonstige Vereinigung im Haushaltsplan festgesetzt sind:	- unbegrenzt -
22.	Bewilligung von Beihilfen (Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen) an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit nicht unter 21. geregelt bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von	2.500,00 €
23.	Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche bzw. ein Nachgeben oder Zugeständnis seitens der Stadt bis zu einem Betrag von	25.000,00 €
24.	Kreditaufnahmen für Umschuldungen und Darlehensverlängerungen (Zinsanpassungen)	- unbegrenzt -
25.	Teilmaßnahmen im Rahmen eines Bauprogramms (z.B. Erneuerung eines Gehweges oder der Beleuchtung usw.) bis zu einer geschätzten Baukostensumme in Höhe von	125.000,00 €
26.	Kanalbaumaßnahmen auch bei einer Überschreitung der Summe (125.000,00 €), sofern die Mittel durch den Haushalt bereitgestellt wurden.	

Gesetzliche Regelungen und Regelungen der Hauptsatzung bleiben hiervon unberührt.

C) Berichtswesen

Über folgende Geschäfte der laufenden Verwaltung (Punkt B) ist dem Rat jährlich im Rahmen eines Geschäftsberichts zu berichten:

über Maßnahmen im Sinne von Ziff. ~~11.10~~ 20 ab einem Jahresbetrag von 20.000,00 €

sowie über

Maßnahmen im Sinne von Ziff. ~~11.12~~ 23 ab einer Summe von 10.000,00 € soweit es sich um Vergleiche/Nachgeben/Zugeständnisse handelt, die nicht den Bereich der VOB tangieren